

Food Legislation News

Nr. 2 – April 2022

Stellungnahmen des ALTS

Der Arbeitskreis der auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene und der vom Tier stammenden Lebensmittel tätigen Sachverständigen (ALTS) fasste in seiner 88. Arbeitstagung zu sieben Themen Beschlüsse:

Shigatoxin-bildende *E. coli* (STEC) in Getreidemehlen, Backmischungen, Frischeteigen:

Zur Beurteilung, ob ein Lebensmittel mit nachweisbaren STEC gesundheitsschädlich ist oder nicht, müssen die üblichen Verwendungsbedingungen und die dem Verbraucher vermittelten Informationen berücksichtigt werden.

Bei Getreidemehlen und daraus hergestellten Erzeugnissen ist ein Warnhinweis wie z. B. „Getreidemehle, Backmischungen und Teige sind nicht zum Rohverzehr bestimmt und müssen stets gut durcherhitzt werden“ erforderlich.

Ohne einen derartigen Warnhinweis ist das Produkt als gesundheitsschädlich einzustufen (Nr. 2021/88/02).

Angabe „ich fühle mich wohl“ in direktem Zusammenhang mit Auslobung der Laktosefreiheit:

Die Angabe „ich fühle mich wohl“ in direktem Zusammenhang mit der Auslobung der Laktosefreiheit stellt einen Verweis auf das gesundheitsbezogene Wohlbefinden dar, dem eine spezielle gesundheitsbezogene Angabe nach Art. 13 Abs. 3 VO (EG) 1924/2006 beigefügt werden müsste. Da es aber für diese Angabe hier keine spezielle gesundheitsbezogene Angabe gibt, die beigefügt werden könnte, ist die Angabe als unzulässig zu beurteilen (Nr. 2021/88/04).

Obst, Gemüse, Pilze – „in veränderlichen Gewichtsanteilen“:

Im Zutatenverzeichnis können Obst-, Gemüse- oder Pilz-Mischungen mit einem Klassennamen und dem Hinweis „in veränderlichen Gewichtsanteilen“, gefolgt von der Aufzählung der einzelnen Sorten, gekennzeichnet werden. Die Voraussetzung dafür ist, dass keine Zutat der Mischung mit seinem Gewichtsanteil deutlich dominiert. Um zu entscheiden, ob eine Zutat deutlich dominiert, geht der ALTS davon aus, dass z. B. bei einer Vier-Komponenten-Mischung jede Zutat zu 25 % gewichtsmäßig enthalten sein sollte (= Sollwert). Abweichungen von diesem Sollwert von weniger als 10 % (absolut) werden toleriert. Weicht der tatsächliche Gewichtsanteil einer Zutat um mehr als 10 % (absolut) von diesem Sollwert ab, so wird eine Prüfung im Herstellerbetrieb empfohlen (Nr. 2021/88/05).

Nährwertdeklaration zusätzlich als Prozentsatz der Referenzmenge:

Werden freiwillig zusätzlich Angaben des Brennwertes und der Nährstoffmengen als Prozentsatz der Referenzmengen angegeben, so muss dies bei allen Angaben in der Nährwertdeklaration erfolgen (Nr. 2021/88/06).

Bezeichnung von (Pflanzen)-Extrakten im Zutatenverzeichnis:

Extrakte, die nicht rechtlich definiert sind oder für die es keine verkehrssübliche Bezeichnung gibt, werden mit einer beschreibenden Bezeichnung angegeben. Kommen für einen Extrakt mehrere Zweckbestimmungen in Betracht und der Verbraucher kann die tatsächliche Art des Extraktes nicht erkennen oder von anderen Extrakten unterscheiden, muss die Extraktbezeichnung entsprechend um eine Erläuterung des Verwendungszwecks ergänzt werden. Nach Auffassung des ALTS ist dies in der Regel bei der Verwendung von Extrakten als färbende Lebensmittelzutaten der Fall (Nr. 2021/88/10).

Kennzeichnung von Hirschfleisch:

Bei Hirschfleisch ist die entsprechende Tierartangabe (z. B. Sikahirsch, Damhirsch, Rothirsch) verkehrssüblich. Im Zutatenverzeichnis ist für die Zutat Rothirschfleisch die Angabe Hirschfleisch ausreichend. Ansonsten sind die Tierarten anzugeben (Nr. 2021/88/14).

Beurteilung von Allergiker-Hinweisen:

Der ALTS hat verschiedene Möglichkeiten von Allergiker-Hinweisen und deren Beurteilung in einer Tabelle zusammengestellt (Nr. 2021/88/15).

Hinweis:

Stellungnahmen des ALTS sind nicht rechtsverbindlich; sie können als sachverständige Meinungen angesehen werden.

Unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/02_AmtlicheLebensmittelueberwachung/13_ALTS/im_ALTS_node.html finden Sie weitere Einzelheiten, eine aktuelle Übersicht der Stellungnahmen, die Stellungnahmen der jeweils aktuellen Sitzung und auch das Archiv.

Neuigkeiten vom BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat u. a. Folgendes veröffentlicht:

Pop-it-Fidget-Toys sollten nicht zur Zubereitung von Lebensmitteln verwendet werden:

Sogenannte „Pop-it-Fidget-Toys“ (bunte Förmchen aus Silikon mit weichen Blasen, die sich herunterdrücken lassen), werden nicht nur zum Spielen genutzt, sondern auch in der Küche z. B. zum Backen eingesetzt. Dabei handelt es sich hier um Spielzeuge mit Hautkontakt. Wenn der Hersteller die Produkte nicht explizit als für den Lebensmittelkontakt geeignet gekennzeichnet hat, können bei der Zubereitung gesundheitsschädliche Stoffe aus dem Silikon auf das Lebensmittel übergehen (Mitteilung Nr. 008/2022 vom 1. März 2022, <https://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr-raet-von-pop-it-fidget-toys-zur-zubereitung-von-lebensmitteln-ab.pdf>).

Anmerkung:

Bereits 2019 hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in einer Pressemitteilung davon abgeraten, für eine kreative Zubereitung von Lebensmitteln ungeeignete Materialien zu verwenden. Beispielsweise sind Blumentöpfe zum Brotbacken nicht geeignet (Pressemitteilung vom 15. Mai 2019, https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/01_lebensmittel/2019/2019_05_15_PI_LM_Kontaktmaterialien.html).

Änderungen bei Pflanzenschutzmitteln

Rückstandshöchstgehalte (RHG):

Mit den Verordnungen (EU) 2022/78, 2022/85 und 2022/93 wurden die RHG folgender Pflanzenschutzmittelwirkstoffe geändert:

Acrinathrin, Dazomet, Flonicamid, Fluvalinat, Folpet, Fosetyl, Hexythiazox, Isofetamid, Metam, Methylisothiocyanat, ‚Pepino Mosaic Virus, EU-Stamm, mildes Isolat Abp1‘, ‚Pepino Mosaic Virus, CH2-Stamm, mildes Isolat Abp2‘, Spinetoram und Spirotetramat.

Pflanzenschutzmittel – Informationen vom BVL:

Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel, widerrufen und ruhende Zulassungen oder z. B. auch Notfallzulassungen können auf der Homepage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) abgerufen werden unter: https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html.

Änderungen bei Tierarzneimitteln

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat die Bekanntmachungen über die Zulassung von Tierarzneimitteln sowie andere Amtshandlungen vom 14. Januar und 8. Februar 2022 veröffentlicht

(https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/05_Tierarzneimittel/Bekanntmachungen/2022_02_11_Bekanntmachung_BAnz.pdf?__blob=publicationFile&v=2 und <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/toh5TEF76bLnR9Fuoro/content/toh5TEF76bLnR9Fuoro/BAnz%20AT%2025.02.2022%20B3.pdf?inline>).

Gerichtsurteile

EuGH – Bezeichnung von Zutaten nicht frei übersetzen:

Der Europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 13. Januar 2022 bestätigt, dass bei Übersetzungen von Zutatenlisten jeweils die in dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Begriffe als Bezeichnung zu verwenden sind (EuGH, C-881/19, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=255166&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=6598275>).

Bezeichnung „Glen“ für Whisky aus schwäbischer Brennerei unzulässig:

Das Oberlandesgericht Hamburg hat mit seinem Urteil vom 20. Januar 2022 einen jahrelangen Rechtsstreit um die geschützte Bezeichnung „Scotch Whisky“ und der darauf hindeutenden Bezeichnung „Glen“ beendet. Es gilt als erwiesen, dass der deutsche Verbraucher Erzeugnisse mit der Bezeichnung „Glen“ mit schottischem Whisky verbindet. Somit darf diese Bezeichnung nicht für den Whisky einer deutschen Brennerei verwendet werden (OLG Hamburg, Az. 5 U 43/19; siehe auch EuGH vom 7. Juni 2018, C-44/17).

Pflanzliche Milchersatzprodukte dürfen nicht „...milck“ genannt werden:

Nach Auffassung des Landgerichts Stuttgart lehnen sich die Bezeichnungen „Pflanzenmilck“, „Milckprodukte“ und „hemp milck“ zu stark an die geschützte Bezeichnung „Milch“ an und dürfen daher nicht verwendet werden (LG Stuttgart, Urteil vom 10. Februar 2022, Az. 11 O 501/21, noch nicht rechtskräftig).

Sonstiges

Titandioxid (E 171) – Verbot:

Mit der Verordnung (EU) 2022/63 vom 14. Januar 2022 wurde Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff verboten. Die Verordnung trat am 2. Februar 2022 in Kraft und die eingerichtete Übergangsfrist endet am 7. August 2022 (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0063&from=DE>).

Zusatzstoffe Natrium- und Kaliumcarbonate:

Am 2. Februar 2022 wurde die Verordnung (EU) 2022/141 vom 21. Januar 2022 veröffentlicht, nach der die Verwendung von Natriumcarbonaten (E 500) und Kaliumcarbonaten (E 501) bei nicht verarbeiteten Kopffüßern zugelassen ist. Die Carbonate dürfen jedoch nicht in Kombination mit Phosphaten (E 338-452) eingesetzt werden. Die Verordnung trat am 22. Februar 2022 in Kraft (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0141&qid=1647516664561&from=DE>).

EFSA – Gutachten über Zucker:

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 28. Februar das Gutachten „Tolerable upper intake level for dietary sugars“ veröffentlicht, wonach die Aufnahme von zugesetzten und freien Zuckern so gering wie möglich sein sollte (<https://www.efsa.europa.eu/de/news/added-and-free-sugars-should-be-low-possible>).

Novel Food – Erweiterung der Unionsliste:

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission zur Erstellung der Unionsliste der neuartigen Lebensmittel wurde durch weitere Durchführungsverordnungen (DVO) geändert und somit wurden folgende Genehmigungen erteilt:

- Getrocknete Pulpe der Kaffeekirsche der Arten *Coffea arabica* L. und/oder *Coffea canephora* Pierre ex A. Froehner sowie des Aufgusses daraus als traditionelles Lebensmittel aus einem Drittland (DVO (EU) 2022/47 vom 13. Januar 2022)
- Pasteurisierte Darmbakterien *Akkermansia muciniphila* (DVO (EU) 2022/168 vom 8. Februar 2022)
- Gefrorene, getrocknete und pulverförmige Mehlwürmer (Larven von *Tenebrio molitor*) (DVO (EU) 2022/169 vom 8. Februar 2022)
- Cetylierte Fettsäuren (DVO (EU) 2022/187 vom 10. Februar 2022)
- *Acheta domesticus* (Hausgrille, Heimchen), gefroren, getrocknet und pulverförmig (DVO (EU) 2022/188 vom 10. Februar 2022).

Leitlinien zur EU-Spirituosenverordnung:

Am 18. Februar 2022 wurden Leitlinien für die Umsetzung bestimmter Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 2019/787 veröffentlicht ([https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218\(01\)&qid=1647520983653&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022XC0218(01)&qid=1647520983653&from=DE)).

Stand: 2. März 2022

EG-Schnellwarnungen

Nachfolgend sind aus dem europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel ausgewählte Notifizierungen zusammengestellt. Berücksichtigt sind die **zwischen dem 22. Januar und 11. März 2022** eingegangenen Warn- und Informationsmeldungen sowie Grenzzurückweisungen.

Quelle:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/04_Warn_und_Informationssysteme/00_Warn_und_Informationssysteme/01_RASFF/021_aktuelle_rasff_meldungen/aktuelle_meldungen_lm_box.html

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Mykotoxine				
Aflatoxine gesamt: 70	Feigen, Haselnüsse, Pistazien, Erdnüsse, Paranüsse, Melonenkerne (inkl. -produkte)			49
	Chilipulver, Currypulver	Indien, Türkei	gesamt: bis 21,0 µg/kg	2
	Muskatnuss	Indonesien	B1: bis 81 µg/kg; gesamt: bis 91 µg/kg	1
	Basmatireis, brauner Basmatireis, Reis	Indien, Pakistan	B1: bis 14 µg/kg; gesamt: bis 15 µg/kg	15
	Hirsemehl, Weizen	Senegal, Rep. Moldau	B1: bis 8,6 µg/kg; gesamt: bis 8,6 µg/kg	2
	schwarze Bio-Maulbeeren	Türkei	B1: 8,3 µg/kg; gesamt: 9,35 µg/kg	1
Ochratoxin A	Datteln	Tunesien	130 µg/kg	1
	Dattelsirup	Schweden	4,8 µg/kg	1
	getrocknete Feigen	Türkei	bis 42 µg/kg	3
	getrocknete Muskatnussfrüchte	Indonesien	61,7 µg/kg	1
	Muskatnuss	Indonesien	33 µg/kg	1
	getrocknete weiße Bio-Maulbeeren	Türkei	42 µg/kg	1
	Basmatireis	Pakistan, Indien	bis 12 µg/kg	2
Alternaria-Toxine	Tomatenmark, Tomatenpüree	Türkei	Alternariol: bis 41 µg/kg; Tenuazonensäure: bis 2.180 µg/kg	2
Fumonisine	Maismehl	Peru	B1+B2: 2.936 µg/kg	1
Schwermetalle und andere Metalle				
Blei	Roggenmehl	Niederlande	bis 0,41 mg/kg	1
	Talkum (E 553b)	Niederlande	bis 11,4 mg/kg	1
Cadmium	Tintenfisch, Muscheln	Vietnam, Chile	bis 2,1 mg/kg	2
	Avocado, Eddo	Kolumbien, Dominikanische Rep., Costa Rica	bis 0,17 mg/kg	3
	Chilischoten	Peru	bis 0,11 mg/kg	1
	Bio-Mungbohnen	Usbekistan	0,11 mg/kg	2
	Trüffel	China	0,74 mg/kg	1
	Kopfsalat, gefüllte Weinblätter	Bosnien und Herzegowina, Jordanien		2

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Quecksilber	Fisch/-erzeugnisse	Indonesien, Spanien, Portugal, Frankreich, Marokko, Tunesien	bis 2,04 mg/kg	8
Aluminium	Freekeh-Getreide	Syrien	114 mg/kg	1
Weitere Kontaminanten und Rückstände				
Ethylenoxid, 2-Chlorethanol	diverse Lebensmittel und Zusatzstoffe			66
Chlorat	Rinderzungen	Brasilien	1,8 mg/kg	1
	Pangasiusfilets	Vietnam	7,4 mg/kg	1
	gemahlener Zimt	Vietnam	bis 36,95 mg/kg	1
	Romasalat	Spanien	1,9 mg/kg	1
Benzo(a)pyren, PAK	Freekeh-Getreide	Syrien, Türkei	Benzo(a)pyren: bis 97 µg/kg; PAK: bis 342 µg/kg	2
	Wurst	Polen, Portugal	Benzo(a)pyren: bis 16,4 µg/kg; PAK: bis 76,5 µg/kg	2
Cyclo-di-BADGE (CbB)	Kokoscreme in Dosen	Thailand	1.029 µg/kg	1
Bisphenol-A (BPA)	Kokoscreme in Dosen	Thailand	262 µg/kg	1
	Sprottenpaste	Lettland	69 µg/kg	1
Mineralölbestandteile	Brühwürfel	Ungarn		1
Glycidylester	Bio-Kokosöl	Niederlande	2.200 µg/kg	1
Pyrrolizidinalkaloide (PA)	Kreuzkümmel	Türkei	bis 50.000 µg/kg	2
Histamin	Fisch/-erzeugnisse	Niederlande, Malediven	bis 404 mg/kg	2
Blausäure	Aprikosenkerne	Griechenland, Usbekistan, Pakistan, Tadschikistan	bis 2.723,3 mg/kg	6
	Bio-Mandeln	Spanien	bis 155,8 mg/kg	1
Jod	getrocknete Algen	China	bis 697,45 mg/kg	1
Pharmakologisch wirksame Substanzen				
Aloin	Aloe Saft	Italien	7,1 mg/kg	2
Benzalkoniumchlorid	Nilbarsch	Uganda	0,1465 mg/kg	1
3,4-Methylendioxy-N-methylamphetamin (MDMA)	Champagner	Frankreich		1
1,3-Dimethylamylamin (DMAA), 2-Dimethyl-amino-Ethanol (DMAE), 2-Amino-6-methylheptan (DMHA)	Nahrungsergänzung	USA, unbekannt		8
Higenamin	Nahrungsergänzung	USA, unbekannt		2
Huperzin A	Nahrungsergänzung	USA, unbekannt		2
Tetrahydrocannabinol (THC)	CBD-Öl	Deutschland, Irland, Polen	bis 540 mg/kg	3
	Hanföl	Niederlande	1.186 mg/kg	1
	Nahrungsergänzung	Dänemark, Verein. Königreich	bis 968 mg/kg	2
	Teemischung	Deutschland	bis 17,6 mg/kg	1
Nitrofuran-Metabolite	Pangasiusfilets	Thailand	2,7 µg/kg (AOZ)	1
Tetracycline	Honig	Türkei	(Doxycyclin)	1
	Hähnchenfleisch	Polen	Doxycyclin: 125,03 µg/kg	1
Synephrin	Nahrungsergänzung	USA, unbekannt		2

Meldegrund	Produkt	Ursprungsland	Bemerkungen	Anzahl
Sildenafil	Nahrungsergänzung	China, Portugal, unbekannt		3
Tadalafil	Nahrungsergänzung	unbekannt		1
Nortadalafil	Nahrungsergänzung	Estland		1
Yohimbin	Nahrungsergänzung	USA, Verein. Königreich, unbekannt		13
Unerlaubte Farbstoffe				
Sudan IV	Gewürzzubereitung	Türkei		1
Sudan III, IV	Palmöl	Ghana		1
Sonstiges				
Parasitenbefall mit Anisakis	Fisch, Seehecht-Rogen	Neuseeland, Island, Marokko		3
GVO, nicht zugelassen	Knabberartikel	China		1
Lebensmittelbedingter Krankheitsausbruch	Austern	Frankreich		1
Pathogene Keime				
Salmonellen gesamt: 47	Fleisch/-produkte (inkl. Geflügel)			28
	Rohmilch-Ziegenkäse	Frankreich		1
	Eier	Polen		1
	schwarzer Pfeffer, Paprikapulver, gemahlener Ingwer	Brasilien, Spanien, China, Polen (Rohm. Lettland)		7
	Sesamsamen	Indien, Ägypten, Nigeria		3
	Ravioli	Frankreich, Belgien		2
	Papaya, Kokosnussfleisch	Indien, Vietnam		2
	Pistazienaufstrich, Haferriegel, Pesto-Pastasalat mit Mozzarella	Niederlande, Verein. Königreich		3
<i>Campylobacter spp.</i>	Hähnchenfleisch	Polen		1
<i>Listeria monocytogenes</i>	Fisch / Fischerzeugnisse, Garnelen	Frankreich, Deutschland, Irland, Polen, Niederlande, Spanien, Vietnam		9
	Rohmilchkäse, Rohmilch-Ziegenkäse, Schafmilchkäse	Frankreich, Spanien		4
	Spinat-Mandel-Kichererbsen-Dip, Süßkartoffelhummus	Niederlande, Schweden		2
Shigatoxin-bildende E.coli (STEC)	Lammfleisch, Rindfleischtartar, Rindfleisch	Neuseeland, Polen, Brasilien		3
	Weichkäse, Rohmilchkäse	Frankreich		2
<i>Vibrio vulnificus</i>	Garnelen	Ecuador		1
Norovirus	Austern, Muscheln	Niederlande, Frankreich		6

Erstellt:

Susanne Ermert-Knauf
Eurofins Analytik GmbH
Neuländer Kamp 1
D-21079 Hamburg
Tel. +49-40-49294-1741
SusanneErmert-Knauf@eurofins.de

Erscheinungsdatum: 11. April 2022

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen dem derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen werden. Eurofins haftet daher nicht für Schäden, die in Zusammenhang mit der Verwendung dieser Inhalte stehen. Insbesondere die Überprüfung rechtlicher Angaben obliegt dem Verwender. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.